



Gemeinde Herxheim

Textliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften und Hinweise des bestehenden Bebauungsplanes „Siedlungsstraße“ in der am 06.11.2002 als Satzung beschlossenen und am 06.12.2002 öffentlich bekannt gemachten Fassung bleiben mit Ausnahme der nachfolgenden Änderung unverändert bestehen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf maximal 2 Wohnungen begrenzt.“